

Echzell, den 10.04.2009

An den  
Vorsitzenden der  
Gemeindevertretung  
Herrn Manfred Reitz-Rühl  
Lindenstraße 9  
61209 Echzell

Sehr geehrter Herr Reitz-Rühl,

die Fraktionen von CDU, FWG und Bündnis 90/Die Grünen bitten Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen:

## **Hauptsatzung der Gemeinde Echzell und Änderung der Haushaltssatzung für das Jahr 2009**

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

### **§1**

#### **Gemeindevertretung, Zuständigkeitsabgrenzung**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf vier festgelegt.
- (4) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn nur unter Einhaltung der Regelung des §2 dieser Satzung Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

### **§2**

## **Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand, Ausschließliche Zuständigkeit der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß §50 Abs. 1 HGO und §103 Abs. 1 HGO widerruflich die abschließende Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach den §§80ff. BauGB,
  2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach §130 Abs. 2 BauGB,
  3. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
  4. Entscheidung , ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 50.000€,
  5. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 10.000€ im Einzelfall,
  6. Bewilligung von Vorrangseinräumungen zur Sicherung dinglicher Rechte im Grundbuch von zugunsten der Gemeinde eingetragenen Wiederkaufsrechten bis zu einem Betrag von 20.000€,
  7. Entscheidung über Vermietungen und Verpachtungen, soweit der jährliche Miet- oder Pachtzins den Betrag von 20.000€ im Einzelfall nicht übersteigt,
  8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 50.000€ je Projekt,
  9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 100.000€ je Projekt,
  10. Entscheidung über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von maximal 200.000€ (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall.
- (2) Die Entscheidungen in den Angelegenheiten des Absatzes 1 durch den Gemeindevorstand sind der Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß §50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Absatz 1 unberührt.
- (4) Die Gemeindevertretung bleibt ausschließlich zuständig bei Entscheidungen über die folgenden Angelegenheiten:
  1. bei Überschreitung der Höchstgrenzen der in Abs. 1 Nr. 4 bis 10 bezeichneten Sachverhalte,
  2. Aufnahme von Krediten und Bestimmung der Kreditbedingungen,
  3. Abschluss von privatrechtlichen als auch öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vereinbarungen, die der Geheimhaltung unterliegen sollen, auch wenn die Höchstgrenzen der in Abs. 1 Nr. 4 bis 10 bezeichneten Sachverhalte nicht überschritten werden. Der in Frage stehende Vertrag oder die Vereinbarung ist nur gegenüber den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern zu veröffentlichen, nicht aber gegenüber der Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit kann in diesen Fällen mit der Mehrheit der Stimmen der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden.

### **§3**

#### **Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6.
- (3) Die Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Gemeindevorstandes sind im Sinne des §50 Abs. 2 Satz 4 HGO an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung sowie die Fraktionsvorsitzenden der Gemeindevertretung zu übersenden. Die Schriftform ist auf Verlangen des oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder einer oder eines Fraktionsvorsitzenden mit Wirkung für diese oder diesen durch die elektronische Form zu ersetzen. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§3a HVwVfG) zu versehen.
- (4) Der Gemeindevorstand hat den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern regelmäßig die aktualisierten Satzungen, Verordnungen und sonstigen Beschlüsse, die einer öffentlichen Bekanntmachung bedürfen, zu kommen zu lassen. Dabei sind die entsprechenden Änderungsanträge und –Satzungen in den Antrag oder die Satzung alter Fassung einzuarbeiten. Zusätzlich hat der Gemeindevorstand den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern neben dem Haushaltsentwurf auch den verabschiedeten Haushalt zur Verfügung zu stellen. Die Schriftform ist auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters mit Wirkung für diese oder diesen durch die elektronische Form zu ersetzen. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§3a HVwVfG) zu versehen.
- (5) Der Gemeindevorstand hat die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen bei der Vorbereitung von Satzungs- und Antragsänderungen insbesondere dadurch zu unterstützen, dass er ihnen die entsprechenden Satzungen und Anträge in einer zur Textverarbeitung geeigneten Datei bereitzustellen hat.

#### **§4**

#### **Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß §92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§114a bis 114u HGO.

#### **§5**

#### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach §114g HGO gelten
  1. bis zum Betrag von 5.000€ je Plan/Buchungsstelle im Ergebnishaushalt,
  2. bis zum Betrag von 5.000€ je Plan/Buchungsstelle für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10% der jeweiligen Plan/Buchungsstelleals unerheblich.
- (2) In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die vorherige Zustimmung (Einwilligung) zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen; er hat der Gemeindevertretung davon spätestens in deren nächster Sitzung davon Kenntnis zu geben.
- (3) Aufwendungen und Auszahlungen, die diesen Kostenrahmen übersteigen, sind der Gemeindevertretung im Vorhinein vorzulegen und von ihr zu beschließen.
- (4) Entgegenstehende Regelungen sind unwirksam. Dies gilt insbesondere für Regelungen im Rahmen der Haushaltssatzung.

#### **§6**

#### **Beschlussüberwachung**

- (1) Über jeden von der Gemeindevertretung beschlossenen oder zur Beratung an den zuständigen Ausschuss oder zur Prüfung an den Gemeindevorstand verwiesenen Antrag ist in der Gemeindeverwaltung eine Liste über die Beschlusslage zu führen. Die Liste ist rückwirkend für alle ab dem 27.04.2006 gefassten Beschlüsse zu führen.
- (2) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sind zweimal jährlich über den Stand der Fortschreibung zur Beschlusslage schriftlich zu unterrichten. Die Schriftform ist auf Verlangen eines Gemeindevertreters bzw. einer Gemeindevertreterin mit Wirkung für diese oder diesen durch die elektronische Form zu ersetzen. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§3a HVwVfG) zu versehen.
- (3) Unbeschadet von Absatz (2) bleibt den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern die Möglichkeit gegeben, kleine und große Anfragen an den Gemeindevorstand zu richten, um sich über den Stand der Umsetzung einzelner Beschlüsse zu erkundigen.

## §7

### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Wochenzeitung für die Gemeinde Echzell öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu geben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Wochenzeitung für die Gemeinde Echzell den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 20 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Echzell, Ortsteil Echzell, Lindenstraße 9, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach §10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

## §8

### Sonstige Veröffentlichungen

- (1) Die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, die Niederschriften der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, soweit sie sich nicht auf Verhandlungsgegenstände beziehen, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden, sind vollständig ebenfalls mit Abdruck in der Wochenzeitung für die Gemeinde Echzell öffentlich bekannt zu machen. §7 Abs. 1 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend. Zusätzlich dazu sind sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Echzell innerhalb von 7 Tagen und vollständig einzustellen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, die Niederschriften der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, soweit sie sich nicht auf Verhandlungsgegenstände beziehen, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden, vollständig durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:
  1. Ortsteil Echzell, Lindenstraße 9
  2. Ortsteil Echzell, Am Preulen 1,
  3. Ortsteil Bingenheim, Schlossstraße 7,
  4. Ortsteil Bingenheim, Am Welschbach (Nähe Friedhof),
  5. Ortsteil Gettenau, Ringstraße 7,
  6. Ortsteil Bisses, in Höhe Georgenstraße 33,
  7. Ortsteil Grund-Schwalheim, Ortsstraße 9.
- (3) Satzungen, Verordnungen, andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sowie die sonstigen Beschlüsse der Gemeindevertretung sind innerhalb von 7 Tagen und vollständig nach ihrer Bekanntgabe oder Verabschiedung unbeschadet von §7 Abs. 1 dieser Hauptsatzung auf der Internetseite der Gemeinde Echzell einzustellen. Auf der Internetseite der Gemeinde sind dabei unterschiedliche Rubriken für die Satzungen, Verordnungen und alle anderen Beschlüsse zu erstellen. Die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bekannt gegebenen Satzungen und Verordnungen sind nachträglich auf der Internetseite der Gemeinde Echzell in ihrer jeweils gültigen Fassung einzustellen. Diese Sammlung ist fortlaufend zu aktualisieren. Dabei sind die entsprechenden Änderungsanträge und Änderungssatzungen in den Antrag oder die Satzung alter Fassung einzuarbeiten.

## §9

### Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterin, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - Nr. 1 Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
  - Nr. 2 Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
  - Nr. 3 Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
  - Nr. 4 Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter

Nr. 5 Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und/oder die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den oder der Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## **§10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 25. September 2001 nebst ihrer 1. Änderungssatzung vom 28. April 2006 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

### **Begründung:**

Um eine umfassende Kontrolle der Verwaltung und des Gemeindevorstands und um eine effektive Mitwirkung der Gemeindevertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu erreichen sind zahlreiche Änderungen der Hauptsatzung der Gemeinde Echzell notwendig geworden. Weiterhin wird der zunehmenden Bedeutung des Internets und der E-Mail-Korrespondenz Rechnung getragen, so dass die Satzungen, Verordnungen und sonstigen Beschlüsse der Gemeindevertretung, die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, die Niederschriften der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zukünftig im Internet zu veröffentlichen sind. Aufgrund schlechter Erfahrungen bezüglich der Umsetzung von Beschlüssen der Gemeindevertretung durch den Gemeindevorstand wird die Beschlussüberwachung stärker ausgestaltet. Da die Zuständigkeitsregelungen der vorherigen Hauptsatzung durch den Gemeindevorstand nicht immer eingehalten wurden, wird im Rahmen dieser neuen Hauptsatzung die Aufgabenunterscheidung klarer und stringenter geregelt.

In der Vergangenheit ist es weiterhin zu überplanmäßigen Haushaltsüberschreitungen gekommen, die der Bürgermeister eigenständig und ohne das Eingreifen einer entsprechenden Eilkompetenz getätigt hat und erst im Anschluss durch den Gemeindevorstand genehmigen lies. Eine vorherige Zustimmung durch das Kollegialorgan Gemeindevorstand, das durch die Gemeindevertretung gewählt wurde, ist aus Gründen der Ausgabendisziplin und aus Gründen einer nachhaltigen Finanzentwicklung unabdingbar. Die Gemeindevertretung kann ihre Kontroll- und Mitwirkungsbefugnisse zum Wohle der Gemeinde Echzell nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Gemeindevorstand und seiner Mitglieder effektiv und effizient erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen,

#### **CDU Fraktion**

Fraktionsvorsitzende  
Bettina Mühl

#### **FWG Fraktion**

Fraktionsvorsitzender  
Frank Oestreich

#### **Fraktion**

#### **Bündnis 90/ Die Grünen**

Fraktionsvorsitzende  
Barbara Henrichs